

# Die Politik der Bischofsernennung in Österreich 1648–1803

Von JOHANN RAINER

Im Laufe der Neuzeit haben in der Habsburger Monarchie die Herrscher das Nominationsrecht bei der Besetzung des größeren Teiles der in ihren Ländern gelegenen Bischofsstühle beansprucht<sup>1</sup>. In Ungarn führte man dieses Recht auf ein von Silvester II. dem hl. Stephan gegebenes Privileg zurück, das aber bald vom Wahlrecht der Domkapitel und freier päpstlichen Verleihung verdrängt und erst von König Sigismund (1387–1437) wieder aufgegriffen wurde<sup>2</sup>. In Ungarn blieb dann das königliche Ernennungsrecht bis zum Ende der Donaumonarchie erhalten; ebenso in den böhmischen Ländern, wo es die Habsburger seit 1561 sukzessive für alle Bistümer, außer Olmütz, vom Hl. Stuhl bekommen haben<sup>3</sup>. In den seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit Österreich verbundenen Teilen Polens übte der Kaiser als Nachfolger des polnischen Königs oder als Stifter der neuen lateinischen und unierten Bistümer das Nominationsrecht aus<sup>4</sup>.

Nicht ohne Schwierigkeiten konnte das landesfürstliche Nominationsrecht in den unter Habsburgerherrschaft stehenden italienischen Gebieten durchgesetzt werden. Joseph II. erhielt es 1784 vom Rom für die Lombardei zugestanden, nachdem es schon längst praktiziert worden war<sup>5</sup>. Für die Bistümer Venetiens, Istriens und Dalmatiens beanspruchte man österreichischerseits nicht nur die Ernennungsrechte des Dogen, der sie nur für einen Teil besaß, sondern auch für die anderen, für die der Papst die libera collatio hatte. Dabei berief man sich auf das 1803 zwischen dem Papst und der Republik Italien abgeschlossene Konkordat, worin dem Präsidenten der Republik das Nominationsrecht über alle Erzbistümer und Bistümer zugestanden worden war<sup>6</sup>, das dann später der nachmalige König ausgeübt hatte und nunmehr auf den Kaiser von Österreich überge-

---

<sup>1</sup> E. Mayrhofer – A. Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 4 (Wien 1898) 81 f.

<sup>2</sup> P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 2. Bd. (Berlin 1878, Nachdruck Graz 1959) 599 f.

<sup>3</sup> A. Kindermann, Das landesfürstliche Ernennungsrecht (Warnsdorf 1933) 104 ff.

<sup>4</sup> W. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. III (Wien-München 1970) 472.

<sup>5</sup> F. Maaß, Der Josephinismus I (Wien 1951) FRA II/71, 33 ff., II (Wien 1953) FRA II/72, 65 f.; A. Mercati, Raccolta dei Concordati, vol. I (Rom 1954) 514 f.

<sup>6</sup> Mercati (Anm. 5) 565–572.

gangen sei. Nach mühseligen Verhandlungen wurde 1817 vom Hl. Stuhl das landesherrliche Ernennungsrecht des jeweiligen Herrschers von Österreich für den Patriarchen von Venedig sowie für sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe im gesamten Umfang der ehemaligen Republiken Venedig und Ragusa, soweit sie in die österreichische Monarchie einverleibt waren, anerkannt<sup>7</sup>.

Als 1878 Bosnien und die Herzogowina unter österreichische Verwaltung kamen, wurde das Österreichische Staatskirchensystem auch auf diese staatsrechtlich noch zum osmanischen Reich gehörigen Provinzen ausgedehnt. Papst Leo XIII. verlieh Kaiser Franz Joseph 1881 das Privileg, den Erzbischof von Sarajewo und die Bischöfe von Banjaluka, Trebinje und Mostar zu nominieren<sup>8</sup>.

Grundlegende Bedeutung erlangte für die österreichischen Erbländer das von Eugen IV. 1446 dem späteren Kaiser Friedrich III. für dessen Übertritt zur römischen Obediens verliehene Nominationsrecht für die Bistümer Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur und Pedena<sup>9</sup>, das schließlich 1461 und 1469 auf die neu errichteten Bistümer Laibach<sup>10</sup>, Wien und Wiener-Neustadt<sup>11</sup> ausgedehnt wurde.

In Brixen übergang Rom bereits 1450 mit der Ernennung des Kardinals Nicolaus Cusanus und 1464 mit der Bestellung des Kardinals Franz von Gonzaga zum Administrator das Nominationsrecht Friedrichs III., aber auch das Wahlrecht des Kapitels, das sich allerdings dann ohne wesentliche Verletzung landesfürstlicher Interessen durchsetzte<sup>12</sup>.

In Trient wählten die Domherrn 1488 nicht den ihnen vom Kaiser genannten Georg von Wolkenstein, sondern Ulrich von Freunsberg, obwohl er ihnen folgendes geschrieben hatte: „Ir wisset in was gestalt wir und unser haus Österreich von dem Stul zu Rom Indult und Freyheit haben, ob derselbe Stifft ledig wirdet, den mit ainer person, die unns dazu füglich bedunckt zu fürsehen<sup>13</sup> . . .

Bei den Wahlvorbereitungen in Brixen und in Trient waren immer Vertreter der Innsbrucker Regierung anwesend. Es gab nie große Probleme. Von zwei Ausnahmen abgesehen – Johann Platzgummer, Sohn

<sup>7</sup> *Kindermann* (Anm. 3) 263 ff., 270.

<sup>8</sup> *Mercati* (Anm. 5) 1014 f.

<sup>9</sup> *E. von Schwind* und *A. Dopsch*, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter* (Innsbruck 1895) 360 f.; *H. von Sribik*, *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters* (Innsbruck 1904) 34 f.

<sup>10</sup> *Kindermann* (Anm. 3) 87 f.

<sup>11</sup> *Bullarium Romanum, editio Taurinensis* (1869) 5, 195 ff.

<sup>12</sup> *E. Meuthen*, *Nikolaus von Kues 1401–1464* (Münster 1967) 95 f.; *N. Grass*, *Cusanus als Rechtshistoriker, Quellenkritiker und Jurist* (Innsbruck 1970) 130 ff.; *J. Gelmi*, *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols* (Bozen 1984) 103, 109 f.

<sup>13</sup> Trient, *Archivio di Stato*, Sez. lat. caps. 56 u. 31, f. 9 (dankenswerterweise wurde mir diese Quelle von Kollegen A. A. Strnad zur Verfügung gestellt).

eines Kupferschmiedes im Vinschgau, Bischof 1641–1647 und Paulinus Mayr, Sohn eines Gerbermeisters in Sterzing, Bischof 1678–1685 – wurden nur einheimische Adelige gewählt<sup>14</sup>. In Brixen fand 1791 und in Trient 1800 die letzte Bischofswahl durch das Domkapitel statt. 1822 verließ Pius VII. Kaiser Franz I. das Nominationsrecht für beide Bistümer<sup>15</sup>.

Im Bistum Chur, zu dem Teile Tirols und Vorarlbergs gehörten, hatten seit dem 15. Jahrhundert die Gotteshausgemeinden als Vogteiinhaber Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles gewonnen. Erst 1661 wurde der erste Bischof mit Hilfe des Kaisers und des Nuntius gegen den Willen des „Gotteshausbundes“ gewählt. Die Habsburger konnten zwar das Ernennungsrecht nicht durchsetzen, aber ihr Einfluß war doch so groß, daß der Bischof von Chur die Reichszugehörigkeit behielt<sup>16</sup>.

In Pedena, Triest, Laibach, Wien und Wiener Neustadt wurde das 1446, 1461 und 1469 vom Hl. Stuhl Friedrich III. verliehene landesfürstliche Nominationsrecht, das 1480 von Sixtus IV. auch auf die Nachfolger Friedrichs ausgedehnt wurde<sup>17</sup>, nie bestritten und immer praktiziert<sup>18</sup>.

Der weitaus größere Teil der Erblande stand unter der geistlichen Jurisdiktion auswärtiger Ordinarien, nämlich des Patriarchen von Aquileja, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau, bei deren Ernennung die Habsburger nicht direkt mitwirken konnten.

Die Patriarchen haben gegen Ende des 13. Jahrhunderts wegen Malaria ihre ständige Residenz in Aquileja aufgegeben und 1445 ihren Staat gegen eine Jahrespension von 5000 Goldscudi der Republik Venedig überlassen, in deren volle Abhängigkeit sie gerieten<sup>19</sup>. Wahlen wurden dadurch verhindert, daß dem regierenden Patriarchen ein Koadjutor mit Nachfolgerecht beigegeben wurde und zwar immer venezianische Patrizier<sup>20</sup>. So wurde 1628 der bisherige Bischof von Feltre, Augustinus Gradenigo, von dessen Bestellung zum Koadjutor die österreichische Regierung nichts wußte, Patriarch von Aquileja<sup>21</sup>. Kaiser Ferdinand II. erkannte ihn nicht an, untersagte ihm die kirchliche Jurisdiktion auf habsburgischem Gebiet und verbot seinen Untertanen jeden Kontakt mit ihm. Schließlich wurde der Ausweg gefunden, daß die oberste Kirchenleitung des österreichischen Anteiles der Diözese Aquileja der Nuntius am Kaiserhof bekam, der die

<sup>14</sup> *Gelmi* (Anm. 12) 160 ff., 171 ff.

<sup>15</sup> *Bullarium Romanum* (Anm. 11) 15, 573.

<sup>16</sup> *H. E. Feine*, Die Besetzung der Reichsbistümer vom westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803. Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98 (Stuttgart 1921) 117.

<sup>17</sup> Josef Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte II, (Wien 1837, Nachdruck Graz 1971) 193 ff., 313 ff.

<sup>18</sup> Vgl. *J. Rainer*, Versuche zur Errichtung neuer Bistümer in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. und Ferdinand II., in *MIÖG* 68 (1960) 457–469.

<sup>19</sup> *P. Paschini*, *Storia del Friuli*, vol. II (Udine 1954) 346.

<sup>20</sup> *C. von Czoernig*, *Das Land Görz und Gradisca* (Wien 1873) 354; *Eubel IV* (Münster 1935) 90.

<sup>21</sup> *Paschini* (Anm. 19) 424 f.

geistliche Jurisdiktion in der Regel den Bischöfen von Triest und Pedena delegierte<sup>22</sup>. Erst nach der 1751 erfolgten Aufhebung des Patricharchates erhielten die Habsburger für das den österreichischen Anteil Aquilejas umfassende, neu errichtete Erzbistum Görz das Nominationsrecht<sup>23</sup>.

Die Fürsterzbischöfe von Salzburg und die Fürstbischöfe von Passau, die weitgehend unter österreichischem Einfluß standen<sup>24</sup>, wurden immer vom Domkapitel gemäß den „Concordata Nationis Germanicae“ gewählt<sup>25</sup>. Bayern und Österreich waren an den Wahlen besonders interessiert und schickten regelmäßige Wahlgesandte. Nachdem es im 16. Jahrhundert den Wittelsbachern in Salzburg und in Passau und den Habsburgern in Passau geglückt war, die Wahl eines ihrer Prinzen durchzusetzen<sup>26</sup>, beschloß das Salzburger Peremptorialkapitel im Jahre 1606, in Zukunft Mitglieder der Häuser Bayern und Österreich von der Wahl zum Erzbischof auszuschließen<sup>27</sup>. Dabei ist es geblieben. In Salzburg hat sich der österreichische Adel, vor allem Tiroler, durchgesetzt<sup>28</sup>; oft auf dem Umweg über eines der Suffraganbistümer. Für die Bischöfe von Gurk, Lavant und Seckau, die fast normalerweise zugleich ein Salzburger Kanonik hatten, war dies eine nicht unübliche Aufstiegsmöglichkeit<sup>29</sup>.

Das Bistum Passau hatten von 1598 bis 1664 Erzherzöge inne, die daneben aber noch andere Bistümer und reiche kirchliche Pfründen besaßen. Nach ihnen herrschte wie in Salzburg auch in Passau der österreichische Adel<sup>30</sup>.

Die Erzbischöfe von Salzburg hatten für die von ihnen gestifteten Suffraganbistümer Seckau, Lavant und Chiemsee immer das Ernennungsrecht, für Gurk seit dem Vertrag von 1535 aber nur jedes dritte Mal; in den zwei übrigen Fällen stand es dem Landesfürsten zu<sup>31</sup>. Im Jahre 1786

<sup>22</sup> J. R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 49/50) (Stuttgart 1908) 100.

<sup>23</sup> Historische Notizen über die Errichtung des Erzbistums Görz, Säkularfestschrift (Görz 1851) 9–45; *Mercati* (Anm. 6) 419; *Paschini* (Anm. 19) 430 ff.

<sup>24</sup> *Feine* (Anm. 16) 113.

<sup>25</sup> H. Raab, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts (Wiesbaden 1956) 36 ff.

<sup>26</sup> Eubel III (Münster 2 1923) 271, 291; Eubel (Anm. 20) 275; R. R. Heinisch, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688, FRA II/82 (Wien 1977) 24 ff.

<sup>27</sup> *Feine* (Anm. 16) 70 f., Anm. 2.

<sup>28</sup> J. Riedl, Salzburgs Domherren von 1514–1806, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 7 (1867) 271–275.

<sup>29</sup> R. Ritzler – P. Sefrin, Hierarchia Catholica V (Padua 1952) 239, 348 f.; VI (Padua 1958) 232, 255, 371.

<sup>30</sup> L. H. Krick, Das ehemalige Domstift Passau (Passau 1922) 6 f., 14 f., 78–98; J. Rainer, Kirchliche Benefizien als Einnahmequelle für Fürstensöhne, Erzherzog Leopold V. und das Bistum Monreale, in: Festschrift Othmar Pickl zum 60. Geburtstag (Graz-Wien 1987) 515–520.

<sup>31</sup> W. Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: ZSavRGkan 40, (1919); J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk 1072–1822, Klagenfurt 1969, 305.

wurde zwischen Kaiser Joseph II. und Erzbischof Colloredo dieses Nominationsrecht mit dem Zusatz präzisiert, daß der Erzbischof „jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hofe namhaft zu machen hat“<sup>32</sup>.

Selbstverständlich und von Rom ohne Widerspruch hingenommen war das landesfürstliche Nominationsrecht für die im Rahmen der josephinischen Diözesanregulierung neu errichteten Diözesen Leoben, Linz und St. Pölten<sup>33</sup>.

Die Nuntien in Wien haben auf die Nominationen zu Bistümern keinen wesentlichen Einfluß gehabt<sup>34</sup>. Ihre Aufgabe war es, nach der Wahl oder Nomination den Informativprozeß durchzuführen, in dem unter „super statu ecclesiae“ meistens abzuschaffende Mängel und unter „super qualitatibus electi“ immer die volle Eignung für das Bischofsamt festgestellt wurde<sup>35</sup>.

Von 1648 bis 1803 hatten drei Habsburger Bistümer inne, die aber zum größeren Teil nicht in den österreichischen Erblanden lagen: Leopold Wilhelm, Sohn Ferdinands II., insgesamt fünf und dazu noch das Hochmeisteramt des deutschen Ordens, gestorben 1662<sup>36</sup>; Karl Joseph, Sohn Ferdinands III., insgesamt drei, und das Hochmeisteramt des Deutschen Ordens, gestorben 1664<sup>37</sup> und Sigismund Franz, Sohn Erzherzog Leopolds und der Claudia Medici, ebenfalls insgesamt drei, gestorben 1665<sup>38</sup>. Alle drei Erzherzöge wurden bereits im Knabenalter vom zuständigen Domkapitel oder Landesfürsten postuliert oder nominiert, und der Hl. Stuhl erteilte dazu die notwendigen Dispensen außer in einem Fall. Als nämlich Kaiser Ferdinand III. Erzherzog Sigismund Franz für Trient nominierte, verweigerte Papst Alexander VII. die Bestätigung<sup>39</sup>. Er gelangte aber in den Besitz der Temporalien und blieb Administrator von Trient ohne päpstliches Indult. Als sein Bruder Ferdinand Karl 1662 starb, übernahm er die Regierung Tirols und Vorderösterreichs, behielt daneben aber die drei Bistümer, auf die er erst drei Jahre später, da er sich zu heiraten anschickte, verzichtete. 1665 ist er drei Wochen nach seiner Vermählung

<sup>32</sup> *Mayrhofer* (Anm. 1) 81.

<sup>33</sup> *Kučej* (Anm. 22) 172, 202 ff.; *H. Bastgen*, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation (Wien 1914) 33; *E. Tomek*, Kirchengeschichte Österreichs 3 (Innsbruck – Wien – München 1959) 438; vgl. *Maaß* (Anm. 5) III (1956), FRA II/73, 399 ff., 444.

<sup>34</sup> *M. von Hussarek*, Zum Tatbestand des landesfürstlichen Nominations- und Bestätigungsrechtes für die Bistümer in Österreich 1848–1918, in: ZSavRGkan 77, XVI (1927) 195.

<sup>35</sup> Arch. Vat. Proc. consist. 157 f 417<sup>r</sup>: 1769 August 5: Nuntius hält Graf von Herberstein für „valde dignus“, Bischof Koadjutor mit Nachfolgerecht in Laibach zu werden.

<sup>36</sup> *J. Rainer*, Ämterkumulierung und Pfründenhäufung in nachtridentinischer Zeit, in: Festschrift Nikolaus Grass zum 70. Geburtstag (Innsbruck 1986) 337 ff.

<sup>37</sup> Wurzbach 6 (1860) 389; Eubel (Anm. 20) 264, 275, 373.

<sup>38</sup> *Obersteiner* (Anm. 31) 386 ff.

<sup>39</sup> *Pastor*, XIV/1 (Freiburg 1929) 405.

„per procuratorem“ mit Hedwig Auguste, Tochter des Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach, überraschend gestorben<sup>40</sup>. Der Versuch, Sigismund Franz 1641 – er war elf Jahre alt – auf das Bistum Brixen zu befördern, scheiterte. Die Domherren weigerten sich, dem Wunsch Kaiser Ferdinands III. und Claudias, der Mutter von Sigismund Franz, damals Regentin von Tirol und Vorderösterreich, nachzukommen und wählten den 76jährigen Kanoniker Johann Platzgummer, Sohn eines Kupferschmiedes<sup>41</sup>. Platzgummer hat als armer Chorknabe an der Brixner Domschule sein Studium begonnen, in Gurk, Graz und Wien fortgesetzt und schließlich am Germanikum in Rom abgeschlossen. Es wird nicht oft vorgekommen sein, daß im Zeitalter des Absolutismus ein Domkapitel dem Verlangen des Landesfürsten nicht nachgekommen ist. Bezeichnend für den Geist der damals Herrschenden sind die Gründe, die der kaiserliche Wahlgesandte den Brixner Domherrn zugunsten des jungen Prinzen anführte: „Erstens ist gewiß, wirdt auch von allen Theologis und Politicis in gemein gelehrt, daß die hohen Standtspersonen von Gott dem Allmechtigen gemainiglich mit allen zur Fierung eines unclagbaren Regiments notwendig und erforderlichen Qualiteten begabt und fürsehen werden, welche herrische Virtutes selten oder aufs wenigst nit also in denjenigen erscheinen, welche von einem niedrigen zu einem so hohen Standt und Culmen erhebt werden... daß Sigmund vom mächtigen Hause Österreich herstamme, welches beständig der katholischen Religion ergeben, sich für die Erhaltung derselben so vieles kosten lasse; daß ein solcher Fürst am besten die Rechte des Hochstiftes vertheiligen und manche Widerwertigkeiten abwenden könne; daß ja der Erzherzog schon zum Domherr von Brixen sei ernent worden; daß auf diese Art die Zwigigkeiten zwischen Tirol und Brixen am sichersten können gehoben werden; daß die Vereinigung der Kräfte im Hause Österreich für das ganze Land großen Nutzen bringe; daß die jungen Jahre des Prinzen eine lange Regierung hoffen lassen; daß auch andere Hochstifte Deutschlands sich bei der Erwählung fürstlicher Personen glücklich finden“<sup>42</sup>.

Nachdem innerhalb von drei Jahren (1662–1665) die drei Erzherzöge als Bischöfe gestorben waren, ist erst 1780, also 115 Jahre später, wieder ein Erzherzog Bischof geworden, nämlich Maximilian Franz in Köln und in Münster<sup>43</sup>. Als Grund dafür braucht man aber kein verändertes Kir-

<sup>40</sup> H. Sonnweber, Erzherzog Sigmund Franz von Tirol, phil. Diss. (Innsbruck 1949) 14 ff.; Obersteiner (Anm. 31) 390; R. Palme, Geschichte des Landes Tirol 2 (Bozen – Innsbruck – Wien 1986) 171 ff.

<sup>41</sup> F. A. Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol VIII (Brixen 1832) 521 ff.

<sup>42</sup> Gelmi (Anm. 12) 160.

<sup>43</sup> Eubel VI, (Padua 1958) 173, 293; M. Braubach, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Wien – München 2<sup>e</sup> 1961); K. Oldenbake, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz, als Hoch- und Deutschmeister

chenverständnis annehmen, sondern die Prinzen fehlten<sup>44</sup>. Kaiser Leopold hatte zwar aus drei Ehen 16 Kinder, davon fünf männlichen Geschlechtes; von ihnen starben aber drei im zartesten Kindesalter. Der ältere der verbliebenen Söhne wurde Kaiser Joseph I., der 1711 mit 33 Jahren starb; worauf sein jüngerer Bruder Karl VI. als einziger und letzter männlicher Habsburger übrig blieb, nachdem 1700 bereits die spanische Linie erloschen war<sup>45</sup>.

In den Bistümern mit Wahlrecht der Domkapitel hat sich der österreichische Adel festgesetzt. Oft bekamen sie schon im Kindesalter ein Kanonikat, nicht selten auch an mehreren Kathedralen. Diese Kanonikate verblieben ihnen auch, wenn sie zuerst ein weniger bedeutendes Bistum erhielten, z. B. Lavant. Als Bischof von Lavant wurde er dann zum Bischof von Passau gewählt, in Wirklichkeit war es aber eine Wahl „ex gremio“, da er zugleich Domherr von Passau war; z. B. Sebastian von Pötting 1673–89. Dasselbe gilt für Hieronymus von Colloredo, der als Bischof von Gurk 1772 zum Erzbischof von Salzburg gewählt wurde<sup>46</sup>.

Mehreren gräflichen und freiherrlichen Familien begegnet man immer wieder in den Domkapiteln und auf den Bischofsstühlen; am öftesten der Tiroler Familie Thun, die der österreichischen Kirche von 1578 bis 1803 16 Bischöfe stellte<sup>47</sup>. Hervorzukehren sind noch die Familien Spaur, Lodron, Colloredo, Firmian, Kuenburg, Harrach, Herberstein und Lamberg, aus denen wiederholt Bischöfe hervorgingen und die vor allem in den Domkapiteln fast immer vertreten waren; manchmal auch mehrfach, wie bei der Wahl Colloredos zum Erzbischof von Salzburg zwei Spaur, zwei Lodron und drei Firmian<sup>48</sup>.

Auswärtige und bürgerliche kamen eher durch das landesfürstliche Nominationsrecht als durch Kapitelwahl zur bischöflichen Würde. Als Beispiele seien angeführt in Wiener Neustadt<sup>49</sup>: 1666 Lorenz Aidinger aus Erding in Bayern, Professor in Wien, Lehrer Leopolds I.; 1687 Christoph de Rojas y Spinola, Franziskaner aus Geldern; 1719 Ignaz von Lovina aus Sirri, Diözese Sitten, Lehrer Karls VI.; 1775 Heinrich Johann Kerens, Niederländer, Jesuit, Direktor der k. k. theresianischen Ritterakademie, Bischof von Roermond in österreichisch Geldern. In Wien<sup>50</sup>: 1669 Wilde-

(1780–1801), in: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34 (1969), 9 ff., 33 ff.

<sup>44</sup> R. Reinhard, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und des 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988) 213–235.

<sup>45</sup> Vgl. O. Redlich, Das Werden einer Großmacht (Wien 1962) 78 f., 226 f.

<sup>46</sup> Krick (Anm. 30) 224 ff.; Riedl (Anm. 28) 133.

<sup>47</sup> Gelmi (Anm. 12) 167.

<sup>48</sup> Arch. Vat. Proc. Consistor. 163, f. 194–210.

<sup>49</sup> A. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I (Wien 1875) 668 ff.

<sup>50</sup> E. Tomek, Das kirchliche Leben und die christliche Caritas in Wien 1522–1740, in: Geschichte der Stadt Wien V (Wien 1913) 259 ff.; drs., Kirchengeschichte Österreichs 3 (Innsbruck – Wien – München 1959) 20 f., 75, 114 f., 122 f.

rich von Waldendorff aus Würzburg, Reichsvizekanzler; 1681 Friedrich Sinelli, Kapuziner, 1706 Franz Ferdinand von Rummel aus Weiden in der Oberpfalz, Erzieher Josephs I. in Gurk<sup>51</sup>; 1675 Johannes Freiherr von Goes, geboren in Brüssel, kaiserlicher Diplomat, wurde im 65. Lebensjahr nominiert, erhielt innerhalb weniger Monate alle Weihen und 1686 auch noch das Kardinalat; 1697 Otto de la Bourde, 1664 Abt des Benediktinerstiftes Banz in Oberfranken, seit 1677 wirklicher kaiserlicher Rat.

Nur wegen landesfürstlicher Nomination war die Laufbahn Sigismunds von Hohenwart möglich, der als Jesuit keinem Domkapitel angehörte. Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu war er Lektor der Theologie an der Universität Graz, Professor am Theresianum in Wien, Präses des Nordischen Kollegs in Linz und schließlich Erzieher der Söhne Leopolds II., der ihn 1791 für Triest nominierte. Sein ehemaliger Schüler Kaiser Franz II. nominierte ihn 1794 zum Bischof von St. Pölten und 1803 zum Erzbischof von Wien. Hohenwart war aber kein Hofbischof, sondern ein um das kirchliche Leben u. a. durch Förderung des später heiliggesprochenen Klemens Maria Hofbauer hochverdienter Oberhirte<sup>52</sup>.

Neben den unmittelbaren kaiserlichen Diensten als Reichsvizekanzler, Diplomat oder Prinzenenerzieher konnte bei landesfürstlicher Nomination auch die Stellung eines Auditors an der Rota Romana die Erlangung eines Bistums fördern; z. B. in Gurk 1741 Joseph Maria von Thun, 1761 Hieronymus Joseph Franz von Colloredo und 1784 Franz X. Salm-Reifferscheidt<sup>53</sup>.

Die größte Förderung für die Erlangung der bischöflichen Würde war neben der adeligen Abstammung die Ausbildung am Germanikum in Rom. Fast ein Drittel der österreichischen Bischöfe von 1648 bis 1803 waren Germaniker<sup>54</sup>.

Bei der landesfürstlichen Nomination für die Besetzung der Bistümer Laibach, Pedena und Triest dürfte man sich über die Kenntnis der slowenischen und italienischen Sprache, die vom größten Teil der Gläubigen gesprochen wurde, nicht viel Gedanken gemacht haben. Ein Teil der Bischöfe hat wahrscheinlich die Landessprache nicht gekannt. Bei den Informativprozessen wurde auch nicht danach gefragt. Nur bei der Nomination von Heinrich Johann Kerens, einem gebürtigen Niederländer, für

<sup>51</sup> Obersteiner (Anm. 31) 404 ff., 420 ff.

<sup>52</sup> C. Wolfgruber, Sigismund Anton Graf Hohenwart, Fürsterzbischof von Wien (Graz – Wien 1912) 3 ff., 12 ff., 29 ff., 37 ff., 59 ff., 272 ff.

<sup>53</sup> Obersteiner (Anm. 31) 451, 468, 494; R. Blaas, Das kaiserliche Auditoriat bei der Sacra Rota Romana, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 11 (1958) 37–152.

<sup>54</sup> P. Schmidt, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56) (Tübingen 1984) 106 ff., 115 f., 129 ff.; E. Gatz, Das Collegium Germanicum und der Episkopat der Reichskirche nach 1648, in: RQ 88 (1988) 341–343.

Wiener Neustadt wurden seine Deutschkenntnisse besonders hervorgehoben<sup>55</sup>.

Sowohl bei vom Domkapitel gewählten als auch bei vom Landesfürsten ernannten Bischöfen wurden die kirchlichen Vorschriften bezüglich Alter, Unvereinbarkeit mehrerer Präbenden, u. a. auch von Bistümern u. a. m., nicht beachtet. Der Papst hat aber in der Regel ohne Schwierigkeit Dispensen erteilt<sup>56</sup>. Um von vornherein mögliche Probleme fernzuhalten, waren die „*brevia eligibilitatis*“ sehr verbreitet, die sich Interessenten für alle Fälle besorgten und dann oft erst Jahre später bei eingetretener Vakanz dem Domkapitel präsentierten, sich damit als wählbar auswiesen und gleichsam bewarben.

Fallweise wurden für ein Bistum zu einer Wahl auch mehrere „*brevia eligibilitatis*“ ausgegeben. So erhielten die Salzburger Suffragane Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau gelegentlich zugleich Wählbarkeitsbrevien; für die Koadjutorwahl in Salzburg 1705 gab es fünf und für die Erzbischofswahl von 1772 vier<sup>57</sup>.

Bei den landesfürstlichen Nominationen waren regelrechte Bewerbungen um freie Bistümer nicht unüblich, die aber 1799 durch Hofdekret mit folgender Begründung abgeschafft wurden: „Der Klerus hat sich, wenn es sich um Besetzung eines Bistums handelt, um die Erlangung einer derley höheren Pfründe nicht in Kompetenz zu setzen, weil Geistliche, welche von christlicher Demuth beseelt seyn sollen, ihren Ruf hierzu in der Stille unbekümmert abwarten sollen, und weil es sich nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemet, daß Priester nach höheren irdischen Würden sich sehnen; daher Se. Majestät auch auf diejenigen, welche als Kompetenten um solche Würden sich darstellen, keinen Bedacht nehmen werden“<sup>58</sup>.

Fast alle Bischöfe, ausgenommen die in Pedena und in Triest, waren adeliger Abstammung. Die meisten von ihnen waren durch Erziehung, Studium und kirchliche Tätigkeit als Kanoniker, Generalvikare oder vereinzelt auch als Seelsorger auf das Bischofsamt vorbereitet. Nur manchmal wurden auch bis dahin nur in kaiserlichen Diensten stehende Personen, wie etwa der spätere Kardinal Goes, berücksichtigt. Zwischen dem vom Salzburger Erzbischof und den vom Landesfürsten ernannten oder durch Domkapitel gewählten Bischöfen ist kein auffallender Unterschied in Amts- und Lebensführung festzustellen.

Die Ernennungsrechte der österreichischen Herrscher wurden in das 1855 abgeschlossene Konkordat aufgenommen und auch nach dessen von Österreich 1870 erfolgter einseitiger Aufkündigung bis zur Auflösung der

<sup>55</sup> Arch. Vat. Proc. Consistor. 168, f. 314<sup>r</sup>–324<sup>r</sup>.

<sup>56</sup> Rainer (Anm. 30) 515 ff.

<sup>57</sup> Feine (Anm. 16) 62 f.

<sup>58</sup> Kindermann (Anm. 3) 150, Anm. 138.

Habsburger Monarchie im Jahre 1918 unwidersprochen von Rom voll praktiziert<sup>59</sup>.

Die tschechoslowakische Republik hat das Nominationsrecht als Rechtsnachfolger des Kaisers als König von Böhmen für sich beansprucht. Im besten Josephiner Geist argumentierend, sprachen sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof in Brünn und der Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Prag dafür aus. Erst nach sich über Jahre hinziehenden Verhandlungen und Notenwechsel zwischen Prag und Rom, die durch die Husfeier 1925 belastet wurden, kam es 1928 zum Abschluß eines *Modus vivendi*, demzufolge sich der Hl. Stuhl verpflichtet, vor der Ernennung das *Nihil obstat politicum* der tschechoslowakischen Regierung einzuholen<sup>60</sup>.

Dieselbe Vorgangsweise wurde auch bei der Ernennung neuer Erzbischöfe, Bischöfe, Koadjutoren mit Nachfolgerecht und Prälaten nullius 1933 mit der Republik Österreich vereinbart<sup>61</sup>.

Die Meinungen, ob das landesfürstliche Ernennungsrecht ein Vorteil oder ein Nachteil für die Kirche war, gehen weit auseinander. Der Historiker und Jurist Ignaz Beidtel, ein Laie, hat in seinem 1849 erschienenen Werk über die kirchlichen Zustände in Österreich geschrieben<sup>62</sup>: „Jene vielen unwürdigen Bischöfe, welche mit seltenen Ausnahmen die österreichische Monarchie in der Periode von 1760 bis 1820 gehabt hat, hätten ohne Ernennungsrechte der Regierung nicht kommen können.“

Der Priester Adolf Kindermann, Advokat der Rota und Professor für Kirchenrecht am Seminar in Leitmeritz, vertrat in seinem 1933 erschienenen Buch über das Nominationsrecht hingegen den Standpunkt, „daß die *nominatio regia*, und zwar von Anbeginn, in den Händen der Kaiser ruhte, zur Folge hatte, daß sich eine ständige, zumeist nach der guten Seite hin sich auswirkende Gepflogenheit in der Handhabung der Ernennung entwickeln konnte. Auch unter den aufgeklärtesten Herrschern ist es in Österreich nie zu solchen Auswüchsen bei Bischofsernennungen gekommen, wie z. B. in Frankreich“<sup>63</sup>.

Max von Hussarek, Ordinarius für Kirchenrecht in Wien, zeitweilig Minister für Kultus und Unterricht und am Ende der Monarchie Ministerpräsident, der also das Problem in Theorie und Praxis kannte, sieht die Ausübung des Nominationsrechtes sehr positiv. Nach ihm faßten die Herrscher ihr Recht und ihre Pflicht dahin auf, der Kirche gute Bischöfe

<sup>59</sup> *Mayrhofer* (Anm. 1) 76 ff.; *Hussarek* (Anm. 34) 217; *E. Saurer*, Die politischen Aspekte der österreichischen Bischofsernennungen 1867–1903 (Wien-München 1968).

<sup>60</sup> *Kindermann* (Anm. 3) 388 f.

<sup>61</sup> *Mercati* (Anm. 6) II (1954) 162 f.; *E. Weinzierl*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (Wien 1960) 221 f., 229 ff., 260.

<sup>62</sup> *I. Beidtel*, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich-österreichischen Staaten (Wien 1849) 253 f.

<sup>63</sup> *Kindermann* (Anm. 3) 168.

zu geben, und daß des Bischofs Tätigkeit eine gesegnete sein werde, wenn er dabei Staat und Dynastie nicht aus den Augen verliere. Darum fiel die Wahl gerne auf Männer, die in ihrer kirchlichen Laufbahn Gelegenheit gehabt hatten, zugleich auch für den Staat zu wirken. Was dabei an staatlichen und dynastischen Gesichtspunkten und Interessen mit wahrgenommen wurde, galt – nach Hussarek – als nebenher zu den kirchlichen Pflichten<sup>64</sup>.

Ob die kirchliche Wirksamkeit eines Bischofs gut oder schlecht war, hing nicht von der kanonischen Wahl oder von der landesfürstlichen Nomination ab. Erzbischof Hieronymus von Colloredo, vom Salzburger Domkapitel einstimmig gewählt<sup>65</sup>, soll in seinem Arbeitsraum die Büsten von Rousseau und Voltaire stehen gehabt haben, eiferte gegen den kirchlich-römischen Geist und betätigte sich als Febronianer und Josephiner. Kardinal Christoph von Migazzi<sup>66</sup>, auf Grund landesfürstlicher Nomination 1757–1803 Erzbischof von Wien, war hingegen ein unerschrockener Kämpfer gegen den Josephinismus, gegen die Ausdehnung der staatlichen Gewalt über kirchliche Angelegenheiten. Weit über 300 ausführliche Eingaben und Beschwerden hat er an Kaiser Joseph II. eingereicht zur Verteidigung des Glaubens und der Rechte der Kirche. Kardinal Migazzi scheute sich nicht, selbst um den Preis der Unbeliebtheit auch der Maria Theresias, die ihn unter Berufung auf das Patronatsrecht wegen seiner hervorragenden Verdienste um sie und um ihr kaiserliches Haus präsentiert hat<sup>67</sup>, seine Bedenken gegen die kaiserliche Kirchenpolitik auszusprechen. Der von den Landesfürsten ernannte Migazzi galt im engsten Josephiner Kreis als römischer Vasall und Anführer des Widerstandes der Bischöfe gegen die staatliche Kirchenpolitik<sup>68</sup>.

<sup>64</sup> Hussarek (Anm. 34) 194.

<sup>65</sup> Arch. Vat. Proc. Consistor. 163, f. 194<sup>r</sup>–210<sup>r</sup>.

<sup>66</sup> Obersteiner (Anm. 31) 468 ff.

<sup>67</sup> Arch. Vat., Arch. Nunz. Vienna, Proc. canonici 467.

<sup>68</sup> C. Wolfsgruber, *Christoph Anton, Kardinal Migazzi* (Ravensburg 2<sup>1897</sup>); *Pastor* 16/3 (Freiburg 1933) 306 f.; Tomek (Anm. 50) 283, 474, 489.